

Daher stehe fest, dass Deutschland Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 6 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

Nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/65/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für jeden Hafen, der unter die Richtlinie fällt, ein Plan zur Gefahrenabwehr erstellt und von dem jeweiligen Mitgliedstaat genehmigt wird.

In ihrem Schreiben vom 21. August 2013 haben die deutschen Behörden eingeräumt, dass es in Bezug auf 11 der Häfen in Nordrhein-Westfalen, welche der Richtlinie unterliegen, an Plänen zur Gefahrenabwehr fehlte. Aus dem weiteren Schriftwechsel folge, dass sich diese Situation bislang nicht geändert hat.

Daher stehe fest, dass Deutschland die Artikel 7 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG ist für jeden dieser Richtlinie unterliegenden Hafen ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen zuzulassen.

In ihrem Schreiben vom 21. August 2013 haben die deutschen Behörden eingeräumt, dass es in Bezug auf mehrere Häfen in Nordrhein-Westfalen, welche der Richtlinie unterliegen, an einer Zulassung von derartigen Beauftragten fehlte. Aus dem weiteren Schriftwechsel folgt, dass sich diese Situation bislang nicht geändert hat.

Daher stehe fest, dass Deutschland die Artikel 9 der Richtlinie 2005/65/EG nicht ordnungsgemäß angewandt habe.

⁽¹⁾ ABl. L 310, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 129, S. 6.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi, S. A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-462/13, Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi/Kommission

(Rechtssache C-66/16 P)

(2016/C 118/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi, S.A. (Prozessbevollmächtigte: J. L. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 aufzuheben;
- über die Aufhebungsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil bestätige einen Beschluss der Kommission über staatliche Beihilfen betreffend verschiedene Maßnahmen der spanischen Behörden, mit denen sichergestellt werden solle, dass das Signal für terrestrisches Digitalfernsehen die entlegenen Gebiete des Hoheitsgebiets erreiche, in denen lediglich 2,5 % der Bevölkerung lebten. In dem Beschluss sei anerkannt worden, dass in materieller Hinsicht diese Dienstleistung ohne öffentliche Maßnahmen auf dem Markt nicht angeboten würde. Dennoch werde darin verneint, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handele, weil, formal gesehen, die Behörden sie nicht „klar“ definiert und die betreffenden Unternehmen nicht damit betraut hätten. Außerdem hätten die Behörden dafür nicht eine bestimmte Technologie wählen dürfen.

Erster und einziger Rechtsmittelgrund: Rechtsfehlerhafte Auslegung der Art. 14 AEUV, 106 Abs. 2 AEUV und 107 Abs. 1 AEUV sowie des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse und des Protokolls Nr. 29 über den öffentlichen rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten im Anhang zum AEU-Vertrag

Das angefochtene Urteil sei insbesondere in folgender Hinsicht fehlerhaft:

- Eindeutige Verknennung der Schranke des „offensichtlichen Fehlers“ bei der Prüfung der verschiedenen Rechtsakte, mit denen die Behörden die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse definiert und die betreffenden Unternehmen damit betraut hätten.
- Unrechtmäßige Einschränkung des „weiten Ermessens“, das die Mitgliedstaaten sowohl hinsichtlich der Definition als auch der „Organisation“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hätten und das die Festlegung der Modalitäten ihrer Erbringung und die Wahl einer bestimmten Technologie einschlieÙe unabhängig davon, ob dies in dem die Definition enthaltenden Rechtsakt oder in einem eigenen Rechtsakt geschehe.
- Verknennung der anwendbaren spanischen Rechtsvorschriften.
- Verknennung der Möglichkeit, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die „Betrachtung“ damit für ein oder mehrere Unternehmen in einem oder mehreren Rechtsakten erfolgen könnten.
- Nichtbeachtung des Umstands, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die „Betrachtung“ damit nicht die Verwendung einer konkreten Formel oder Ausdrucksweise, sondern eine materielle und funktionale Analyse erfordere.
- Nichtbeachtung der Anwendbarkeit des Protokolls Nr. 29 über den Rundfunk im Anhang zum AEU- und zum EU-Vertrag.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/489/EU der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C23/20110 [ex NN 36/2010, ex CP 163/2009]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat (ABl. L 217, S. 52).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Februar 2016 von der Comunidad Autónoma de Cataluña und dem Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-465/13, Comunidad Autónoma de Cataluña und CTTI/Kommission

(Rechtssache C-67/16 P)

(2016/C 118/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Comunidad Autónoma de Cataluña und Centre de Telecomunicacions i Tecnologies de la Informació de la Generalitat de Catalunya (CTTI) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 aufzuheben;
- über die Nichtigkeitsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.